

Hauptsatzung

der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 21.01.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Arendsee (Altmark)**.
- (2) Die Gemeinde führt das dem Ortsteil Arendsee (Altmark) im Jahre 1457 verliehene Stadtrecht fort. Dazu wird dem Namen die Bezeichnung „Stadt“ im Folgenden und im allgemeinen Rechtsverkehr vorgestellt.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt in der Verwaltungsform einer Einheitsgemeinde.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) gliedert sich:
- a) in folgende Ortschaften mit den Grenzen der ehemals eigenständigen Gemeinden:
- Binde** mit den Ortsteilen Binde und Ritzleben
Fleetmark mit den Ortsteilen Fleetmark, Lüge, Molitz und Störpke
Höwisch mit dem Ortsteil Höwisch
Kaulitz mit dem Ortsteil Kaulitz
Kerkau mit den Ortsteilen Kerkau und Lübbars
Kläden mit den Ortsteilen Kläden und Kraatz
Kleinau mit den Ortsteilen Kleinau, Dessau und Lohne
Leppin mit den Ortsteilen Leppin, Harpe und Zehren
Mechau mit dem Ortsteil Mechau
Neulingen mit dem Ortsteil Neulingen
Rademin mit den Ortsteilen Rademin und Ladekath
Sanne-Kerkuhn mit den Ortsteilen Sanne und Kerkuhn
Schrampe mit den Ortsteilen Schrampe und Zießau
Thielbeer mit den Ortsteilen Thielbeer und Zühlen
Vissum mit den Ortsteilen Vissum, Kassuhn und Schernikau
Ziemendorf mit dem Ortsteil Ziemendorf
- b) und folgenden weiteren Ortsteilen:
- Arendsee (Altmark), Genzien und Gestien

(5) Für die unter Abs. (4) a) genannten Ortschaften gilt eine Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA.

(6) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt: „In Silber über blauen Wellen den roten goldbewehrten märkischen Adler“.

(2) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wap-
pen versehen.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelab-
druck entspricht. Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler
Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Arendsee (Altmark), Landkreis
Altmarkkreis Salzwedel“.

II. ABSCHNITT GLIEDERUNG DER VERWALTUNG

§ 3 Organe und Eigenbetrieb

(1) Organe der Stadt Arendsee (Altmark) sind:

- a) Der Stadtrat
- b) Der Bürgermeister.

(2) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:

Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee

§ 4 Stadtrat

(1) In Verbindung mit § 1 Abs. (2) dieser Hauptsatzung gilt für den Gemeinderat gemäß § 7
Abs. (2) 1 KVG LSA die Bezeichnung „Stadtrat“. Seine ehrenamtlichen Mitglieder führen die
Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der kon-
stituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall.
Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der
Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw.
„zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter kön-
nen mit Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unver-
züglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S. 10 bis S. 15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 11 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
8. die Führung von Rechtstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 200,00 € übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. *als beschließende Ausschüsse:*
 - den Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee“

2. *als beratende Ausschüsse*

- den Finanzausschuss
- den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
- den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
- den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(5) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 vorliegt, beschließt der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben außerhalb geschlossener Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Auftragssumme 10.000 Euro übersteigt und die Auftragssumme 50.000 Euro nicht übersteigt.
5. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
6. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Finanzausschusses aus fünf Stadträten. Der Finanzausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jeder Zeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 9

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Bürgermeister

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark).

(2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S. 9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1,
3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen, Sponsorenverträgen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 200,00 € nicht übersteigt.

§ 12

Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 56 Abs. 3 KVG LSA einen Beauftragten der Stadt Arendsee (Altmark) als Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13

Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- a) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Binde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Visum und Ziemendorf bestehen aus fünf Ortschaftsräten.
 - b) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Kläden, Kleinau und Mechau bestehen aus sechs Ortschaftsräten.
 - c) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Fleetmark besteht aus sieben Ortschaftsräten.

(2) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Verzichtet der Ortsbürgermeister auf sein Amt, wird er vorzeitig abgewählt oder scheidet er während der Wahlperiode aus dem Ortschaftsrat aus, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen neuen Ortsbürgermeister zu wählen.

(3) Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung bzw. binnen zwei Wochen nach Beschluss des Stadtrates zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers, dessen Amtsaufgabe bzw. Abwahl aus ihrer Mitte einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

(4) Dem Ortschaftsrat werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden, insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
3. Festlegung zu Maßnahmen der Pflege und Verbesserung des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, insbesondere durch Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Pflege vorhandener Partnerschaften,
6. Ehrungen von Einwohnern und ortsansässigen Unternehmen in der Ortschaft bei besonderen Jubiläen.

(5) Zusätzlich ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:

- a) bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- c) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der Ortschaft,
- e) beim Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht oder der Ortschaftsverfassung,
- f) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.

(6) Die Anhörung des Ortschaftsrates hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(7) Der Ortschaftsrat ist insbesondere über die Ausübung oder Ausschlagung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB durch die Stadt Arendsee (Altmark) zu informieren.

(8) Über die Sitzungen der Ortschaftsräte ist durch einen, vom Bürgermeister zu bestimmenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ein Protokoll zu führen.

(9) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen oder einen Fachmitarbeiter entsprechend der Themen der jeweiligen Ortschaftsratssitzung zu entsenden. Dem Bürgermeister bzw. den durch ihn beauftragten Fachmitarbeiter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(10) Mitglieder des Stadtrates können an allen öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte als Zuhörer teilnehmen.

§ 14 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates, durch Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt. Seine Wahl, Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt ist durch den Stadtrat zu bestätigen bzw. festzustellen.

(2) Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates, er beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates unter Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie einer Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein und leitet diese. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder seines Ausscheidens aus dem Amt übernimmt der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, der Bürgermeister diese Aufgaben.

(3) Der Ortsbürgermeister hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und vom Bürgermeister Auskünfte zu verlangen. Das Antragsrecht im Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie das Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, bedürfen zuvor der Beschlussfassung des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsbürgermeister hat die Ehrungen bei besonderen Jubiläen in seiner Ortschaft vorzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Arendsee (Altmark) fallen.

(5) Fragen zur Tagesordnung sind in beratenden, beschließenden Ausschüssen und in Stadtratssitzungen erlaubt.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(7) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Binde, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Binde) vom 05.07.2012
Fleetmark, Beschluss-Nr.: 4 (3) II/2015 (OR Fleetmark) vom 19.01.2015
Höwisch; Beschluss-Nr.: 1 (13) I/2012 (OR Höwisch) vom 19.01.2012
Kaulitz, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2011 (OR Kaulitz) vom 21.12.2011
Kerkau, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Kerkau) vom 13.02.2012
Kläden, Beschluss-Nr.: 1 (6) I/2012 (OR Kläden) vom 08.03.2012
Kleinau, Beschluss-Nr.: 1 (10) I/2012 (OR Kleinau) vom 05.03.2012
Leppin, Beschluss-Nr.: 1 (9) I/2012 (OR Leppin) vom 13.02.2012
Mechau, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Mechau) vom 29.05.2012
Neulingen; Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Neulingen) vom 08.03.2012
Sanne-Kerkuhn, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Sanne-Kerkuhn) vom 15.03.2012
Schrampe, Beschluss-Nr.: 1 (4) I/2012 (OR Schrampe) vom 26.03.2012
Rademin, Beschluss-Nr.: 1 (6) I/2011 (OR Rademin) vom 15.12.2011
Thielbeer, Beschluss-Nr.: 1 (8) I/2012 (OR Thielbeer) vom 28.02.2012
Vissum, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Vissum) vom 09.02.2012
Ziemendorf, Beschluss-Nr.: 1 (5) I/2012 (OR Ziemendorf) vom 23.02.2012

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Zu Angelegenheiten der Tagesordnung können Fragen gestellt werden.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

V. ABSCHNITT EHRUNGEN UND BESONDERE AUFGABENBEREICHE

§ 19

Besondere Ehrungen und Ehrenbürgerschaft

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält ein goldenes Buch. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, die anlässlich eines offiziellen Termins in der Stadt Arendsee (Altmark) verweilen sowie Einwohner, die sich in besonderem Maße um die Stadt verdient gemacht haben, insbesondere langjährig ehrenamtlich Tätige, können vom Bürgermeister um einen Eintrag ins Goldene Buch gebeten werden. Anregungen und Hinweise können vom Stadtrat und Einwohnern vorgebracht werden.

(2) Auf Anregung des Stadtrates oder Einwohnern können Personen, die sich langjährig im besonderen Maße um die Stadt Arendsee (Altmark) verdient gemacht haben, mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet werden. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(3) Die Stadt Arendsee (Altmark) vergibt einen Kunst- und Kulturpreis. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend unterbreitet dem Stadtrat hierzu Vorschläge. Der Stadtrat beschließt die Vergabe.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 21 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 22 Seniorenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark) im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-arendsee.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Bekanntmachungskasten des Rathauses in Arendsee (Altmark) nach Abs. 8 a). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaft nach Abs. 8 b) bis q). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 – 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), und in den Aushangkästen gemäß Abs. 8. Die Aushängefrist beträgt 3 Tage.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark). Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

(7) Auf den Aushängen nach Abs. 3, 4 und 5 ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(8) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 befinden sich in:

a) Arendsee

- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3

b) Binde

- Binde, Binde Nr. 42

- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15

c) Fleetmark

- Fleetmark, Ladekather Straße 8

- Fleetmark, Velgauer Straße. 11 b

- Fleetmark, Velgauer Straße 17

- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Molitz Nr. 14 und 15

- Störpke, Bushaltestelle, zwischen Störpke Nr. 3 und 5

- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Lüge Nr. 19

d) Höwisch

- Höwisch, Höwischer Straße 17

e) Kaulitz

- Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13

- f) Kerkau
 - Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5
 - Kerkau, Feuerwehrgerätehaus zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
 - Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18
- g) Kläden
 - Kläden, Klädener Dorfstraße 14
 - Kraatz, Kraatzer Straße 13
- h) Kleinau
 - Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
 - Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
 - Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
- i) Leppin
 - Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
- j) Mechau
 - Mechau, Mechauer Dorfstraße 2
- k) Neulingen
 - Neulingen, Neulingen 22
- l) Rademin
 - Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
 - Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
 - Rademin, Ortswinkel Nr. 39
 - Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73
- m) Sanne
 - Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60
- n) Schrampe
 - Schrampe, Schrampe Nr. 13
 - Zießau, am Kriegerdenkmal, neben Zießau Nr. 25
- o) Thielbeer
 - Thielbeer, Bushaltestelle Thielbeer 7
 - Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, Zühlen 2
- p) Vissum
 - Vissum, Bushaltestelle, Vissum 4
 - Kassuhn, Bushaltestelle, Kassuhn 2
 - Schernikau, Schernikau 23, 24
- q) Ziemendorf
 - Ziemendorf, Dorfstraße 52

(9) Für Bekanntmachungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts; insbesondere Jagdgenossenschaften und Personengemeinschaften alten Rechts gem. Artikel 233 § 10 EGBGB; im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Arendsee (Altmark), finden die Regelungen des § 22 Abs. (3) + (4) analog Anwendung.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
Der § 20 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 02.09.2014 mit der Änderung vom 29.10.2018 außer Kraft.

Arendsee, 15. April 2020


Klebe
Bürgermeister



Die nicht genehmigungspflichtigen Hauptsatzungsangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz KVG LSA, §§ 6, 7 und 8 der Hauptsatzung wurden ortsüblich bekanntgemacht und sind am 02.07.2019 in Kraft getreten.

*Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:
Az: 1510/20-03/Arendsee vom 15. April 2020*